

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs 6 BauGB

GEMEINDE: HUNDERDORF
ORT: LINTACH

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Die nördlich von Hunderdorf gelegene Bebauung des Weilers Lintach ist hinsichtlich ihrer Siedlungsstruktur als im Außenbereich gelegene Splittersiedlung einzustufen.

Die vorhandene Bebauung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um den Außenbereichscharakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine angemessene Nachverdichtung bzw. Lückenschließung des Siedlungsgefüges zu ermöglichen, erlässt die Gemeinde Hunderdorf eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Durch die Außenbereichssatzung wird kein generelles Baurecht geschaffen. Neuen Bauvorhaben stehen jedoch die öffentlichen Belange der Darstellung des Flächennutzungsplanes und der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegen.

2. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt derzeit noch dezentral. Ein Anschluss der Bebauung an die gemeindliche Kläranlage in Hunderdorf ist jedoch vorgesehen. Die Baufreigabe des Wasserwirtschaftsamtes liegt der Gemeinde bereits vor. Der Baubeginn ist für 2008/2009 vorgesehen.

Die Wasserversorgung erfolgt über die den Zweckverband Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe.

Die Stromversorgung ist durch das e.on Versorgungsnetz gesichert.

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen.

SATZUNG

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Hunderdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Hinweise

Regenwasser:

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten. Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW u. TREN OG) sind zu beachten.

Abfallbeseitigung:

Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen bereitzustellen.

Landwirtschaft:

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nach guter fachlicher Praxis Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen entstehen können. Diese sind zu dulden.

Archäologie:

Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Landshut) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.

Stromleitungen

Der Schutzzonenbereich zu 20 kV Einfachfreileitungen beträgt mind. 8,0 m beiderseits der Leitungssachse. Größere Schutzzonen sind evtl. erforderlich. Eine frühzeitige Absprache mit dem Energieversorgungsanbieter wird empfohlen.


§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHREN

1. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Hunderdorf, **23. Juni 2008**


.....
Hornberger 1. Bgm.

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom **5.5.** bis **5.6.08** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. FACHSTELLENBETEILIGUNG:

Hunderdorf, **23. Juni 2008**


.....
Hornberger 1. Bgm.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom **5.5.** bis **5.6.08** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. SATZUNG:


Hunderdorf, **23. Juni 2008**


.....
Hornberger 1. Bgm.

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **19.6.08** die Satzung beschlossen.

4. AUSFERTIGUNG:

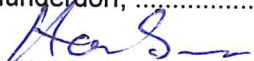
Hunderdorf, **23. Juni 2008**


.....
Hornberger 1. Bgm.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

5. BEKANNTMACHUNG:

Hunderdorf, **24. Juni 2008**


.....
Hornberger 1. Bgm.

Die Satzung wurde am **24. Juni 2008** in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist daher rechtskräftig.

Planung:



16.06.2008